

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) / Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (zu § 7 Strom-/GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, dem Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück alle zur Bildung des Grundpreises und des Leistungs-/ Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Ablesung (zu § 11 Strom-/GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung (zu § 12 Strom-/GasGVV)

- 3.1 Die Abrechnung des Strom-/Gasverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück erhebt 12 monatliche Abschlagszahlungen.
- 3.2 Abweichend von Ziff. 3.1 bietet das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung des Stromverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt des Stadtwerks Rheda-Wiedenbrück ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.
- 3.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 3.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

4. Zahlungsweise (zu § 16 Strom-/GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an das Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden. Rücklastschriften werden zu den tatsächlichen Kosten dem Kunden belastet.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von dem Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- bzw. Vertragskonto-nummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 Strom-/GasGVV)

5.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung oder eines fälligen Abschlages berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt	2,50 €
-------------	--------

5.2 Nachinkasso

Für jeden Nachinkassogang werden folgende Beträge berechnet (umsatzsteuerfrei):

Nachinkasso	19,80 €
-------------	---------

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 Strom-/GasGVV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- Auftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung bei rechtzeitiger Stormierung: 12,95 €
- Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung: 33,97 €
- Unterbrechung der Anschlussnutzung (umsatzsteuerfrei): 49,00 €
- Wiederaufnahme der Anschlussnutzung:
netto 72,00 € (brutto 85,68 €)
- Hinweis Wiederaufnahme der Anschlussnutzung im Bereich Gas: Die Wiederherstellung der Belieferung erfolgt nicht durch das Stadtwerk sondern durch einen vom Kunden beauftragten, konzessionierten Gasinstallationsbetrieb. Die Kosten für den Installateur trägt der Kunde.

7. Kündigung (zu § 20 Strom-/GasGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- bzw. Vertragskontonummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle